



BEBAUUNGSPLAN

"KINDERTAGESSTÄTTE STEIG"

IN GROSSRINDERFELD (BW)

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im Auftrag von arc.grün/landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh

Stand: September 2021

Inhalt

1. Einleitung und Fragestellung	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Planungsstand	4
2. Material und Methode	5
3. Untersuchungsgebiet	5
4. Einschätzung	6
5. Fazit	8
5.1. Maßnahmenempfehlung	9
5.2. Zeitplan für Untersuchungen	9
6. Literatur	10
7. Artenliste Zielartenkonzept der LUBW	10
8. Bilddokumentation	14

1. Einleitung und Fragestellung

Die Gemeinde Großrinderfeld-Gerchsheim plant den Bau einer neuen Kindertagesstätte auf den Flurstücken 16084 und 16085 im Gewann „Steige und Steig“ in Großrinderfeld. Es handelt sich sowohl um Dauergrünland mit einem alten Obstbaumbestand auf Flurstück 16085, als auch um eine gestörte Fläche und verbrachtes Ansaatgrünland auf Flurstück 16084, das bereits zur Hälfte als Bodenmiete in Anspruch genommen wurde. Vor diesem Hintergrund wurde das Institut für Faunistik beauftragt, eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. **Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.2. Planungsstand

Gemäß dem Vorentwurf zum Bebauungsplan vom 09.08.2021 ist eine Bebauung nur auf Flurstück 16084 vorgesehen. Flurstück 16085 verbleibt als private Grünfläche.

2. Material und Methode

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 21.07.2021 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Planzeichnung städtebauliches Entwicklungskonzept v. 12.01.2021, B-Plan-Vorentwurf v. 09.08.2021
- Übersichtsbegehung am 21.07.2021
- Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW für allgemeine Informationen über das potentielle Artenspektrum
- Online Abfrage der Schutzgebietskulisse der LUBW.

3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,16 ha und befindet nordöstlich des Krensheimer Wegs und südwestlich der Frankenstraße (Abb. 1). Flurstück 16085 bestand etwa jeweils zur Hälfte aus Dauergrünland und einem Obstbaumbestand mit etwa 18 – 20 hochstämmigen, meist alten Obstbäumen. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche gemulcht und im Aufwuchs. An krautigen Pflanzen konnten Schafgarbe, verschiedene Kleearten, Wiesenlabkraut, Luzerne, Kornblume und Odermennig nachgewiesen werden

Flurstück 16084 wurde zur Hälfte als Bodenmiete/Lagerplatz für Aushubmaterial genutzt. Der Rest war mit einer Ansaat/Blühmischung begrünt. Einen Schutzgebietsstatus gibt es für das gesamte Plangebiet nicht.

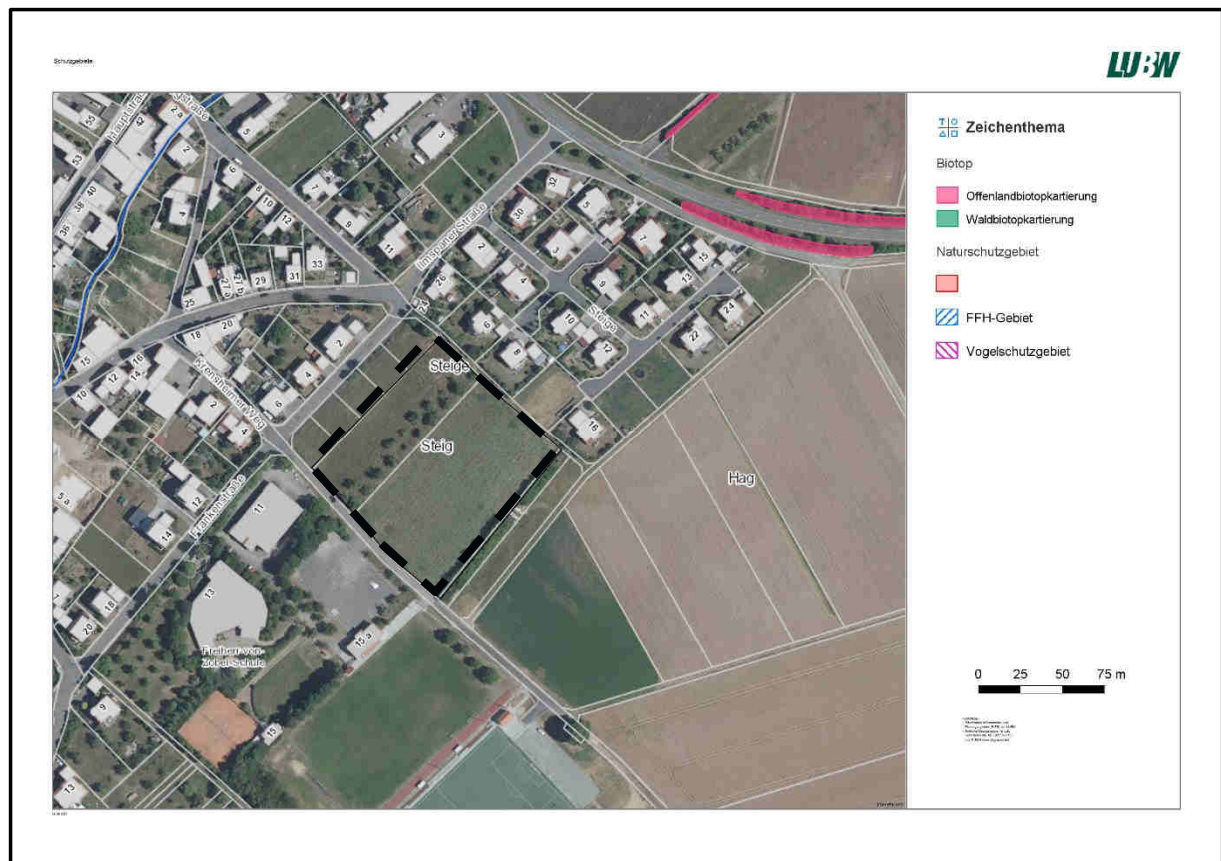


Abb. 1: Lage des Plangebietes „Kita Steige“ (schwarz gestrichelt) in Großrinderfeld-Gerchsheim (Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

4. Einschätzung

Allgemeines

Der Geltungsbereich weist sehr unterschiedliche ökologische Wertigkeiten auf.

Flurstück 16085 erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als potentieller Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und holzbewohnende Insekten. Der Obstbaumbestand besitzt zahlreiche Strukturen, wie Höhlen, Risse oder Spalten, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse attraktiv sein können. Durch die Art der Nutzung als Dauergrünland sowie auch über die Flächengröße werden zudem die Kriterien für die Einstufung als Streuobstbestand gemäß § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) formal erfüllt.

Auf Flurstück 16084 erfüllt zumindest der noch begrünte Teil des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als Nahrungshabitat, insbesondere für Vögel und blütenbesuchende Insekten.

Haselmaus

Die Haselmaus benötigt strauch- und gebüschreiche Strukturen vornehmlich in lichten Laubwäldern, kommt aber auch in Feldhecken, Gärten und Parkanlagen vor (Schlund 2005). Entsprechende Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet, kommen aber in unmittelbarer Umgebung auf Flurstück 16083 vor. Die fehlende Anbindung an Waldgebiete macht ein Vorkommen aber unwahrscheinlich.

Feldhamster

Der Main-Tauber-Kreis zählt zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Baden-Württemberg. Die Art hat allerdings seit den 1970er Jahren massive Bestandseinbrüche und Lebensraumverluste erlitten. Im Rahmen des FFH-Monitorings konnten 2020 keine Vorkommen mehr festgestellt werden. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ist daher unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Der Obstbaumbestand auf Flurstück 16085 erfüllt eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. An den Bäumen finden sich zahlreiche Höhlen, Risse und Spalten, die zumindest als Einzel- oder Zwischenquartiere ein Potential bieten. Der umliegende Gebäudebestand birgt ebenfalls ein gewisses Quartierpotential. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht gänzlich auszuschließen.

Brutvögel

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht durch das Vorhaben für Frei- und Gebüschbrüter sowie Höhlenbrüter (z. B. Wendehals) im Bereich des Obstbaumbestandes auf Flurstück 16085.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich erfüllt in seinem derzeitigen Zustand eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat für alle Vogelarten bzw. Gilden, einschließlich der Gebäudebrüter. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere Eidechsen, ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen und der aktuellen Nutzung eines Teils des Plangebiets als Bodenmiete unwahrscheinlich. Allerdings bieten die Erdmieten und das Aushubmaterial sowie der zum begrünenden Teil hin angelegte Erdwall auf Flurstück 16084 ein gewisses Besiedlungspotential, sollten diese länger liegen und sich begrünen.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht zu rechnen.

Insekten

Der Obstbaumbestand auf Flurstück 16085 bietet ein Potential für holzbewohnende Insekten. Planungsrelevant sind z. B. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). Eine Betroffenheit im Falle von Baumfällungen ist daher nicht auszuschließen.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen der Weinbergschnecke (FFH-Richtlinie, Anhang V) ist zu rechnen. Der Erhaltungszustand der Art wird in Baden-Württemberg jedoch als günstig eingestuft, so dass eine Bestandsgefährdung durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird durch fehlende Standorteigenschaften ausgeschlossen.

Tab. 1: Durch das geplante Bauvorhaben „Kita Steige“ sind folgende Arten bzw. Artengruppen im Geltungsbereich potentiell betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Fledermäuse	FFH-RL Anhang II + IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Obstbaumbestand	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen
Vögel	VSRL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Obstbaumbestand	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen
Insekten	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Obstbaumbestand	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

5. Fazit

Durch das Vorhaben werden mit hinlänglicher Prognosesicherheit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, wenn der Obstbaumbestand auf Flurstück 16085 entgegen dem derzeitigen Entwurf zum Bebauungsplan, überplant werden sollte. Sollte dies beabsichtigt sein, sind vertiefende Untersuchungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vonnöten. Es wird daher aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, das Baufenster für die Kindertagesstätte, wie im Bebauungsplan vorgesehen, auf Flurstück 16084 zu legen. Dieser Teil des Geltungsbereichs ist durch

die derzeitige Nutzung als Bodenmiete bereits zum Großteil entwertet und es finden sich keine vergleichbar essentiellen Habitatstrukturen wie auf Flurstück 16085.

Die vorliegende Einschätzung fußt auf einer Besichtigung der vorhandenen ökologisch bedeutsamen Strukturen im Plangebiet sowie einer Recherche zum möglichen Artenspektrum. Eine Erhebung des Arteninventars war nicht Bestandteil des Auftrags. Um die Betroffenheit von Arten durch das Bauvorhaben genauer bewerten zu können, ist in der Regel eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, sowie ein planerisches Konzept, welches den Grad der Versiegelung und baulichen Nutzung aufzeigt. Dies ermöglicht gegebenenfalls die Abschichtung bestimmter Arten, da sie durch die Planung nicht berührt werden.

Nicht immer müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden. Es kann auch das potentiell vorhandene oder durch bereits vorhandene Daten nachgewiesene Artenspektrum bewertet werden.

In diesen Fällen ist immer eine Betroffenheit anzunehmen (sog. Worst-Case-Betrachtung, s. u.).

A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 –9 A 39/07)

“Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten.“

5.1. Maßnahmenempfehlung

- Erhalt des Obstbaumbestandes

Im Falle, dass Rodungsarbeiten geplant sind:

- Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit (März- September), also von Oktober bis Februar
- Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen
- Untersuchung zum Vorkommen von Vögeln
- Untersuchung auf holzbewohnende Insekten

Bei Beibehaltung der derzeitigen Planung mit Baufenster auf Flurstück 16084:

- Zeitnaher Abtransport der Erdmieten und des Aushubmaterials zu Vermeidung einer möglichen Besiedelung durch Eidechsen auf Flurstück 16084.
- Einzäunung der Baufläche mit einem Reptilienschutzzaun

5.2. Zeitplan für Untersuchungen

Art/Gruppe	Zeitraum	Untersuchungstiefe
Fledermäuse	April-September	4-6 Termine
Vögel	März-Juni	5-6 Termine
Insekten	ganzjährig	1-2 Termine

6. Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

KÖHLER, U., GESKE, C. MAMMEN, U., MARTENS, S., REINERS, T. E., SCHREIBER, R., WEINHOLD, U. (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). – Natur und Landschaft 89. Jahrgang ,Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.

MAMMEN, U., KAYSER, A., RADDATZ, D., WEINHOLD, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur und Landschaft 89. Jahrgang ,Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).

MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW (2013): Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (Linné 1758) – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2, Ulmer GmbH & Co.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

7. Artenliste Zielartenkonzept der LUBW

Abgefragte Habitatstrukturen: Grünland; Streuobst und vegetationsfreie bis -arme, lehmig-tonige Offenbodenstandorte.

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	z			ZAK	V
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA			NR	2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA			NR	2
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	LA	1		NR	1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	N			ZAK	V
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	1	ja	NR	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	N	1	ja	ZAK	V
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	LA	1		NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N			ZAK	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N			ZAK	3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	N		ja	ZAK	V
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	1	LB		ja	NR	3

Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	LB	1		NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N		ja	ZAK	-
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N		IV	ZAK	V
Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	2	N			ZAK	3
Plumpschrecke	<i>Isophya kraussii</i>	1	LB			NR	V
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices</i>	2	N			ZAK	3
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	LB	1	II, IV	NR	3
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB		II, IV	NR	3!
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	LA	1	II, IV	NR	1
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N			ZAK	V
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	1	N			ZAK	3
Platterbsen-Widderchen	<i>Zygaena osterodensis</i>	1	LB	1		NR	2!
Storchschnabel-Bläuling	<i>Aricia eumedon</i>	1	N			ZAK	3
Vogelwicken-Bläuling	<i>Polyommatus amandus</i>	1	N			ZAK	3
Wachtelweizen-Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N			ZAK	3
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	1	LB			NR	2
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB		II, IV	ZAK	2
Breitflügelgefledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB		IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB		IV	ZAK	2
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB		IV	ZAK	1
Hamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	LA	1	IV	ZAK	1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	N		IV	ZAK	2
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Blauschillernde Sandbiene	<i>Andrena agillissima</i>	1	LB	1		ZAK	2
Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	1		ZAK	3
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	1		ZAK	3
Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N		II	ZAK	3
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	1	LB		II*, IV	ZAK	2
Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Quendelschnecke	<i>Candidula unifasciata</i>	3	LB	1		ZAK	2
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten							
(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1			IV	ZAK	3
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	1			IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1			IV	ZAK	V

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- 3
- n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 2
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
- 4
- 4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
- f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
- W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005

ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien);

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
z	Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK	ZAK-Bezugsraum
NR	Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: relikttäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	Nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE	Ohne Einstufung

8. Bilddokumentation



Abb. 2 & 3: Ansicht des Flurstücks 16084 „Steig“ vom Krensheimer Weg aus Richtung Osten (oben) und Richtung Westen über den begrünzten Anteil (unten).



Abb. 4 & 5: Blick über Flurstück 16084 auf den begrüneten Teil nach Süden (oben) und nach Westen (unten).



Abb. 6 & 7: Blick vom Krensheimer Weg aus auf das Flurstück 16085 „Steige“ (oben) und den alten Obstbaumbestand (unten).

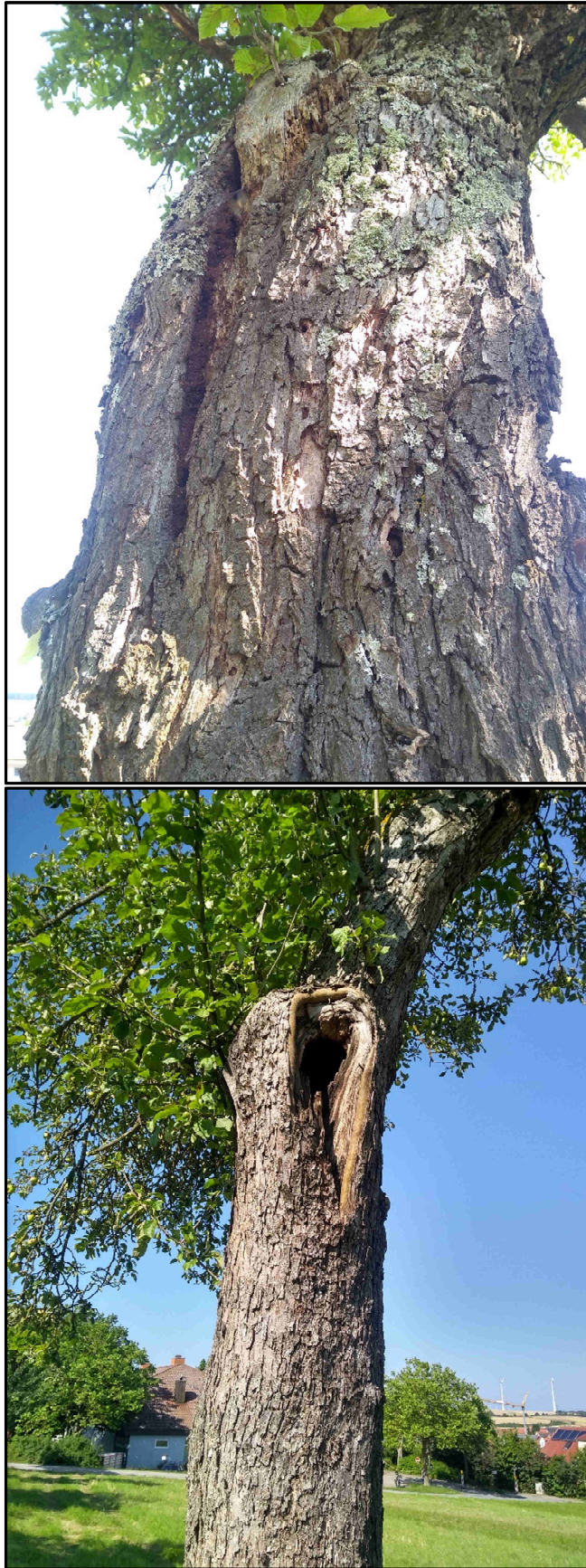


Abb. 8 & 9: Höhlen und Spalten an den alten Obstbäumen.



Abb. 10 & 11: Spechthöhle und Stammhöhle.